

Private Wasserversorgungsanlagen

Sehr geehrte Abonnenten und Abonnentinnen

Bei Schäden an privaten Wasserversorgungsanlagen musste festgestellt werden, dass viele Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen über ihre Verpflichtungen bezüglich Unterhalt der Anlagen nicht Bescheid wissen. Diesbezüglich wird auf die nachfolgenden Auszüge aus dem Wasserversorgungsreglement verwiesen.

IV. Private Anlagen

Art. 16 Definition

1. Private Anlagen sind Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen. Sie befinden sich im Eigentum der Grundeigentümer.
2. Die Hausanschlussleitungen verbinden die Hauptleitung mit dem Grundstück. Zu den Hausanschlussleitungen gehören das T-Stück und der Absperrschieber für den Anschluss an die Hauptleitung.
3. Die Leitung zu einer zusammengehörenden Gebäudegruppe einer Gesamtüberbauung gilt als gemeinsame Hausanschlussleitung, auch wenn das Areal in mehrere Grundstücke aufgeteilt ist.
4. Hausinstallationen sind alle Leitungen und Einrichtungen im Gebäudeinnern.

Art. 18 Kostentragung

Die Bezüger tragen die Kosten für die Erstellung, den Unterhalt, die Erneuerung und die Anpassung von allen privaten Anlagen. Ist die WV Verursacherin der Aufhebung oder Verlegung, übernimmt sie die Kosten für das Umhängen an die neue Leitung, sofern die bestehenden Hausanschlussleitungen den geltenden Vorschriften entsprechen und höchstens zwanzig Jahre alt sind. In allen anderen Fällen gehen die Kosten der Hausanschlussleitung zu Lasten der Wasserbezüger.

Art. 19 Unterhalt und Mängel

1. Die Wasserbezüger haben ihre Anlagen dauernd in technisch einwandfreiem Zustand zu halten.
2. Mängel an der Hausanschlussleitung sind durch die Wasserbezüger sofort auf eigene Kosten beheben zu lassen. Bei Säumnis kann die WV die Behebung auf Kosten der Wasserbezüger anordnen.
3. Im Fall von schädlichen Auswirkungen auf das öffentliche Versorgungsnetz kann die Wasserlieferung bis zur Mängelbehebung eingestellt werden.

Die Wasserversorgung führt keine Arbeiten an privaten Anlagen aus. Aufwendungen des Brunnenmeisters bei Reparaturen an privaten Leitungen, wie Unterbrechung der Wasserzirkulation bei Anlagen der Wasserversorgung und/oder Überbrückung von Wasserlieferungen an benachbarte Grundstücke, etc., werden den Verursachern in Rechnung gestellt.

Hinweis: Auf der Homepage www.sachseln.ch, Direktzugriff Wasserversorgung, finden Sie das Informationsblatt "Was gehört zur Hausanschlussleitung".

Sachseln, im November 2017

Was gehört zur Hausanschlussleitung

Damit bei einem Leitungsleck an der Hausanschlussleitung oder beim Zählerwechsel die Absperrarmaturen geschlossen werden können, müssen diese regelmässig bewegt werden. Das heisst, mindestens 1x pro Jahr die Absperrarmaturen schliessen und wieder öffnen. Über diese Tätigkeit müssen jedoch alle Mitbewohner orientiert werden, da in dieser Zeit kein Wasserbezug stattfinden darf.

Die Funktionskontrolle des Hausanschluss-Schiebers ist nicht im Winter vorzunehmen. Allfällige Unterhaltsarbeiten sind bei Kälte und Frost schwieriger und kostenintensiver auszuführen.

ANSCHLUSSPRINZIP UND BEGRIFFSDEFINITION

